

Instrument der direkten Demokratie

Die Möglichkeit der Volksbefragung ist seit 1989 in der Bundesverfassung verankert, im Jänner 2013 wird sie erstmals in der Praxis angewendet.

In der österreichischen Bundesverfassung sind drei Instrumente der direkten Demokratie verankert, die Volksabstimmung, die Volksbefragung und das Volksbegehren. Auf Bundesebene hat es in der Zweiten Republik bisher zwei Volksabstimmungen gegeben, die „Anti-Zwentendorf-Abstimmung“ und die Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Seit 1963 hat es 35 Volksbegehren gegeben. Eine österreichweite Volksbefragung hat bisher nicht stattgefunden, lediglich Befragungen in einem Bundesland oder in einer Gemeinde.

Bei einer Volksbefragung und einer Volksabstimmung können Menschen eine Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Bei einer Volksbefragung kann auch die Möglichkeit angeboten werden, dass die Wahlberechtigten sich für eine von zwei

Lösungsmöglichkeiten (A oder B) entscheiden können. Bei der Volksabstimmung wird über das Inkrafttreten eines bereits vom Parlament beschlossenen Gesetzes abgestimmt, das Ergebnis ist bindend; bei der Volksbefragung ersucht der Gesetzgeber im Vorhinein um Beantwortung einer Frage als Entscheidungshilfe, ohne dass er an das Ergebnis gebunden ist. Den Parteien bleibt es aber unbenommen, sich an das Ergebnis politisch gebunden zu fühlen, wie dies bei der geplanten Volksbefragung der Fall zu sein scheint.

Volksabstimmung zur Wehrpflicht. Auf Initiative der Bundesregierung sollen die Österreicherinnen und Österreicher am 20. Jänner 2013 gefragt werden, ob sie für die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres eintreten oder ob sie für die

Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes sind. „Technisch“ unterscheidet sich eine Volksbefragung nicht von einer bundesweit stattfindenden Wahl. Die Stimmen werden in Wahllokalen abgegeben – mit Stimmkarte (wie die Wahlkarte bei Wahlen) vor einer fliegenden Wahlkommission oder im Weg der Briefwahl.

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher müssen bis zum (geplanten) Stichtag am 28. November 2012 in die Wählervidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein. Anders als bei Wahlen gibt es keine Möglichkeit, danach in einem Reklamationsverfahren in die Stimmlisten eingetragen zu werden.

Neue Rechtslage. Neu bei dieser Volksbefragung und bei allen anderen zukünftigen bundesweiten Wahlen

ist, dass die Gemeinden die Stimmkarten eingeschrieben übermitteln müssen. Ausgenommen davon sind Stimmkarten für Personen, die die Stimmkarte persönlich oder mit digitaler Signatur elektronisch beantragt haben. Die Stimmkarte muss am Befragungstag um 17 Uhr bei einer der zuständigen Behörden eingelangt sein; per Post aufgegebene Briefwahlstimmen müssen aber bereits am Freitag vor diesem Tag bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingetroffen sein.

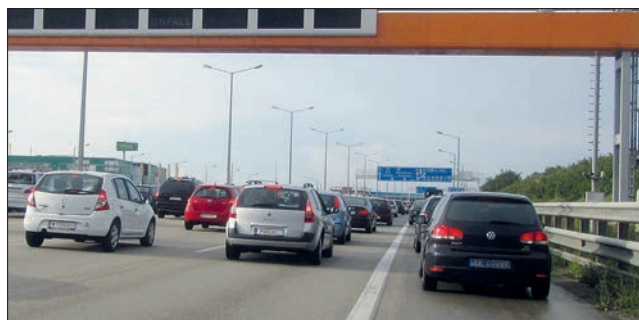
Im Bundesministerium für Inneres hofft man, dass die Stimmkarten bis Mitte Dezember flächendeckend zu Verfügung stehen und versendet werden können. Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Briefwahlstimmen rechtzeitig bei den Behörden einlangen und so in die Ergebnisermittlung einbezogen werden können.

Robert Stein

RETTUNGSGASSE

Pannestreifen

Das Befahren des Pannestreifens zur Bildung einer Rettungsgasse ist rechtmäßig. Das ergibt sich aus der StVO und der Rechtsprechung. Stockt der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen, so müssen Fahrzeuge gem. § 46 Abs. 6 StVO „für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse)“. Benützt werden darf diese Gasse nur von Einsatzfahrzeugen sowie Fahrzeugen des Straßendienstes und des Pannendienstes. Was das Befahren



Rettungsgasse: Das Befahren des Pannestreifens bei einer Staubildung auf der Autobahn ist rechtmäßig.

des Pannestreifens betrifft, wird von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 26 Abs. 5 StVO ausgegangen. Nach dieser Bestimmung ist herannahenden Einsatzfahrzeugen generell

Platz zu machen. Laut Judikatur ist in einem solchen Fall auch bei Rotlicht in eine Kreuzung einzufahren, um dem Einsatzfahrzeug freie Fahrt zu verschaffen. § 26 Abs. 5 StVO und § 46 Abs. 6 StVO (Rettungsgasse) verfolgen denselben Zweck, nämlich, den Einsatzfahrzeugen ein weitgehend unbehindertes Vorwärtskommen zu ermöglichen. Daher hat der Verkehrsausschuss des Parlaments die Ansicht vertreten, dass die in der Judikatur zu § 26 Abs. 5 zum Ausdruck kommende Sichtweise auch auf den Fall der Rettungsgasse zutrifft.